



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE3003 BERN, den
BERNE, le

9. März 1978

Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-Vereins
Postfach8022 Z ü r i c h

Ws/ra 799.1.0.2

Dritte Seerechtskonferenz
der Vereinten Nationen

Sehr geehrte Herren,

Ende März wird in Genf die 7. Session der dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen beginnen. Mit dieser sieben bis acht Wochen dauernden Session dürfte die Konferenz in eine entscheidende Phase treten. Es ist sehr wohl möglich, dass vor ihrem Abschluss über verschiedene Aspekte des internationalen Seerechts wichtige Beschlüsse gefasst werden. Nachdem wir Sie bereits mit einem Schreiben vom 12. Dezember 1974 summarisch über einige Aspekte der Konferenz orientiert haben, möchten wir Sie nun über einige wirtschaftliche Hauptprobleme, die für die schweizerische Industrie von Interesse sein könnten, informieren. Zu diesem Zweck senden wir Ihnen in der Beilage auch eine Kopie des "Texte de négociation composite officieux" (TNCO), der die vier verschiedenen Teile des zukünftigen Vertragswerks in einem Dokument zusammenfasst. Es handelt sich dabei lediglich um ein Vorprojekt, dem noch kein offizieller Charakter zukommt. Generell kann gesagt werden, dass die vom TNCO vorgeschlagenen Lösungen eher die Positionen der Entwicklungsländer als jene der Industrieländer widerspiegeln.

1. Beim ersten wirtschaftlichen Hauptproblem geht es vor allem um die Frage, wem das Recht zustehen soll, mineralische Meeresressourcen vom Meeresboden und vom Meeresuntergrund ausserhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion (d.h. ausserhalb der 200 Meilenzone) abzubauen (vgl. TNCO Art. 151, 150 sowie Annex II Paragraph 5). Ursprünglich vertraten die grossen Industrieländer mit Küstenanschluss die Auffassung, dass eine entsprechende Ausbeutung unter Wahrung grösstmöglicher Freiheit für Einzelstaaten und Privatunternehmen erfolgen sollte. Die Entwicklungsländer befürworteten hingegen eine monopolartige Ausbeutung durch eine zu schaffende Meeresbodenbehörde, die zu diesem Zweck mit einem

entsprechenden Organ, der sogenannten "Enterprise", ausgestattet werden sollte.

Der Schaffung einer solchen Meeresbodenbehörde wollen heute zwar auch die Industrieländer nichts mehr in den Weg legen. Auch die Schweiz, als kleines Land ohne Küstenanschluss ist damit einverstanden. Im TNCO ist nun vorgesehen, dass ausser der Meeresbodenbehörde auch Staaten und Privatunternehmen, die über das notwendige technische Wissen und die entsprechenden finanziellen Ressourcen verfügen, sich an der Ausbeutung beteiligen können. In bezug auf die Bedingungen einer solchen Beteiligung ist der TNCO allerdings noch unklar abgefasst. Der eigentliche Vertragstext sieht eine so starke Kontrolle der Ausbeutungstätigkeit von Einzelstaaten und Privatunternehmen durch die Meeresbodenbehörde vor, dass sie von der ihr seitens der Entwicklungsländer ursprünglich vorgesehenen Monopolstellung kaum etwas einbüßen würde. Annex II des TNCO sieht jedoch ein paralleles Ausbeutungssystem vor, gemäss dem nebst der Meeresbodenbehörde sich ebenfalls Einzelstaaten und Privatunternehmen an der Erschliessung der mineralischen Ressourcen beteiligen können, sofern sie gewisse Bedingungen erfüllen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass die Annahme eines solchen parallelen Ausbeutungssystems die einzige Chance für die Zustimmung der Vereinigten Staaten zu einer neuen Konvention über das Seerecht zu bieten scheint.

Damit die schweizerische Delegation zu diesem Fragenkomplex in voller Kenntnis der Meinung der Industrie Stellung nehmen kann, wäre es wünschenswert zu wissen, ob die schweizerische Industrie ein Interesse bekundet,

- a) sich mit andern Unternehmen an Konsortien zur Erforschung und Ausbeutung mineralischer Meeresressourcen zu beteiligen, sei es (i) im Auftrag der Meeresbodenbehörde oder (ii) mit Ermächtigung der Meeresbodenbehörde ohne dass diese an einem solchen Konsortium beteiligt wäre;
- b) zur Lieferung von Ausrüstungsgütern und Technologie (i) an die Meeresbodenbehörde bzw. an die mit der Ausbeutung der Mineralien betraute "Enterprise" oder (ii) an Konsortien, an denen die "Enterprise" nicht direkt beteiligt wäre.

Bei der Beantwortung dieser Fragen sollte auch die Sicherstellung der schweizerischen Versorgung mit Rohstoffen berücksichtigt werden, da von diesen in der Zukunft ein nicht unbedeutender Anteil aus dem Meer ausgebeutet werden könnte.

In diesem Zusammenhang sollte die Schweiz ebenfalls zu einer von Frankreich und von der Sowjetunion vorgeschlagenen Antimonopolklausel Stellung nehmen, wonach sich die Meeresbodenbehörde weigern könnte, neue Verträge mit Staaten abzuschliessen, die in der Zone bereits stark engagiert sind (vgl. Annex II Paragraph 5 lit. 1).

2. Ein zweites Hauptproblem betrifft die Kriterien, die für eine Beschränkung der Ausbeutung mineralischer Ressourcen vom Meeresgrund und vom Meeresuntergrund gelten sollen. Es soll dabei ein gewisses Gleichgewicht zwischen mehreren gegensätzlichen Elementen erreicht werden, so beispielsweise (vgl. TNCO Art. 150 Abs. 1 lit. a - g)
- die Sicherstellung der Versorgung mit Rohstoffen zu vernünftigen Preisen
 - der Investitionsschutz in der Zone
 - der Schutz von Interessen jener Länder, die Mineralien auf dem Land ausbeuten
 - die Gewissheit, dass für die gesamte Menschheit ein wirklicher Nutzen erzielt wird
 - der Schutz der Entwicklungsländer.

Vor allem die Produzenten aus Entwicklungsländern sollen gegen die negativen Auswirkungen geschützt werden, welche Preisreduktionen von aus der Zone ausgebeuteten Mineralien (Mangan, Nickel, Kupfer, Kobalt in Form polymetallischer Knollen) auf ihre Gewinne oder auf ihre Wirtschaft haben könnten. Vorgesehen sind dabei die folgenden drei Massnahmen

- a) Produkteabkommen
- b) Produktionsbegrenzungen in der Zone
- c) System von Ausgleichszahlungen an die Entwicklungsländer

In bezug auf die Produktionsbegrenzungen in der Zone sieht der TNCO eine komplizierte Lösung vor, die vereinfacht wie folgt dargestellt werden kann: Während sieben Jahren nach Inkrafttreten der Konvention soll die aus der Zone erzielte Totalproduktion von Mineralien den weltweit geplanten kumulativen Nachfragezuwachs für Nickel nicht übersteigen. Anschliessend soll die Totalproduktion der aus der Zone ausgebeuteten Mineralien höchstens zwei Drittel des Nachfragezuwachses des entsprechenden Marktes ausmachen. Die vorgesehene Produktionsbegrenzung soll aufgehoben werden, sobald die Produkteabkommen in Kraft treten.

Die Schweiz hat sich bisher in dieser Frage gegen eine zu starke Produktionsbeschränkung und gegen einen zu starken Schutz der "Landproduzenten" von Mineralien, die aus der Zone ausgebeutet werden, ausgesprochen. Es stellt sich hier die Frage, ob die Industrie die Meinung teilt, dass diese Richtlinien weiterhin für die schweizerische Position Gültigkeit haben sollen.

3. Schliesslich bezieht sich ein drittes Hauptproblem auf gewisse finanzielle Aspekte des Abbaus mineralischer Meeresressourcen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die Schweiz sich mit den vorgesehenen Kanälen zur Finanzierung der "Enterprise" einverstanden erklären kann (vgl. TNCO Annex III Paragraph 10). Es sind sechs verschiedene Kanäle vorgesehen, worunter wir Sie vor allem auf lit. c) und f) aufmerksam machen:

- a) des sommes prélevées sur un fonds spécial alimenté et géré par l'Autorité,
- b) des contributions volontaires,
- c) des montants reçus sous forme de taxes et d'impôts prélevés par l'Autorité lorsqu'elle passera des contrats d'exploitation avec des Etats ou des investisseurs privés,
- d) les revenus nets de l'Entreprise,
- e) d'autres ressources financières,
- f) des montants empruntés sur le marché des capitaux ou auprès d'institutions financières internationales, telles que le FMI ou la Banque Mondiale.

Die "Enterprise" soll sich nur auf dem Kapitalmarkt verschulden können, falls die andern Finanzierungsquellen für die Erforschung und Ausbeutung der ersten Abbaustelle nicht ausreichen. Zu Ihrer Orientierung sei erwähnt, dass die Mitgliedstaaten der Konvention für die Schulden der "Enterprise" eine Garantie zu leisten und für diese im Verhältnis zu ihrer UNO-Beitragsquote einzustehen haben. Dieses System weist allerdings den Nachteil auf, dass vor allem kleine Staaten zur Leistung obligatorischer Garantien verpflichtet werden können, ohne eine direkte Möglichkeit zu haben, direkte Profite aus der Ausbeutung der Ressourcen in der Zone zu ziehen.

Von finanzieller Natur sind auch die Auflagen, die für die Investoren in der Zone vorgesehen sind (vgl. TNCO Annex II,

Paragraph 7). Es handelt sich dabei um

- a) un droit pour les dépenses administratives de l'Autorité,
- b) un droit annuel fixe d'exploitation après une première période de grâce de 3 ans,
- c) une taxe à la production équivalant à x % de la valeur marchande ou à x % de la quantité des métaux traités extraits du secteur contractuel,
- d) un pourcentage des recettes nettes d'exploitation, déduction faite des dépenses de mise en valeur et des dépenses d'exploitation encourues par le cocontractant, ce pourcentage étant fixé d'une manière variable selon le taux de rendement de l'investissement.

Obwohl die Meeresbodenbehörde von der Anwendung einzelner dieser Auflagen Abstand nehmen und sogar gewisse Investitionsanreize gewähren kann, wurde dieses Konzept von den Industrieländern stark kritisiert, da es für zukünftige Investitionen entmutigend und auf die "Enterprise" nicht anwendbar sei. Diese würde gegenüber andern Investoren in der Zone eine Vorzugsbehandlung erfahren, womit der Wettbewerb verfälscht werde. Die Entwicklungsländer sind allerdings der Ansicht, dass solche Privilegien erforderlich seien, da die "Enterprise" zum Wohle der ganzen Menschheit arbeiten werde.

Da die schweizerische Delegation zu diesen finanziellen Aspekten an der nächsten Session Stellung zu beziehen hat, möchten wir Sie anfragen, ob Sie sich auch dazu äussern möchten.

Wir danken Ihnen zum voraus für Ihre Stellungnahme zu diesen Problemen. Es wäre für uns von grossem Nutzen, wenn Sie uns wenigstens eine provisorische Antwort vor Ende dieses Monats zukommen lassen könnten. Falls Sie über diese doch recht komplizierte Materie Präzisierungen wünschen, steht Ihnen Herr Othmar Wyss (Tel. 61 23 25) gerne zur Verfügung.

Eine Kopie dieses Schreibens senden wir auch an die Schweizerische Bankiervereinigung und an den Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften, mit der Bitte, vor allem zu den finanziellen Aspekten des Abbaus mineralischer Meeresressourcen Stellung zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge

Beilage

sig. Dunkel

Kopie an:

Direktion für Völkerrecht, EPD, Bern

HH.: D, R, Sa, Ct, Pi (Zirk.), Ws